

Beitragsordnung

Gültig ab dem 01.01.2012



Turnverein
Unterboihingen e.V.
Gegründet 1892.

1 - Grundsatz

Nach § 6 der Satzung und § 3 der Finanzordnung des TV Unterboihingen in der Fassung vom 26.01.2012 erhebt der TV Unterboihingen zur Finanzierung des Sport- und Vereinsbetriebes von seinen Mitgliedern Beiträge.

Diese Beitragsordnung ist eine Anlage zur Satzung des TV Unterboihingen.

2 - Beiträge

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen

3 - Beitragsbemessungszeitraum

Als Beitragsmessungszeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr.

Der Beitragseinzug / die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.03., 01.07. und 01.11. des Jahres. Am 01.03. und am 01.07. wird der volle Jahresbeitrag fällig, am 01.11. der halbe Jahresbeitrag.

4 - Vereinseintritt, Aufnahmegebühr

Nach § 5 der Satzung erfolgt der Vereinseintritt nach schriftlichem Antrag. Dafür ist das Eintritts- bzw. Änderungsformular (Beilage 2) zu verwenden.

Bei einem Neueintritt werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben.

Einzelpersonen	10,00 €
Ehepaare und Familien	15,00 €

Änderungen werden unentgeltlich durchgeführt. Bei Zubuchungen (z. B. Einzelmitglied nach Familie) ist die Bearbeitungsgebühr für Familien zu entrichten.

5 - Beitragshöhe und Beitragspflicht

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag des Hauptausschusses beschlossen.

Die Beitragsgruppen und die Beitragshöhen sind in der Beilage 1 zu dieser Beitragsordnung festgelegt.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des TV Unterboihingen. Von der Beitragspflicht sind folgende Gruppen befreit:

- a) Mitglieder des Hauptausschusses
- b) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder
- c) Für Pflichtschiedsrichter und Pflichtkampfrichter der Abteilungen, bzw. vom Fußballverband anerkannte Schiedsrichter kann am Jahresende auf Nachweis der vom jeweiligen Sportverband geforderten Leistungen, eine 50 % ige Beitragsrückerstattung beantragt werden. (Nur bei Einzelmitgliedschaften). Die Abteilungen melden jeweils zum Ende des Kalenderjahres die betreffenden Personen. (Beilage 4)
- d) Inhaber der Wendlingen Card können eine Beitragsermäßigung beantragen.

Beitragsordnung

Gültig ab dem 01.01.2012



**Turnverein
Unterboihingen e.V.**
Gegründet 1892.

Ermäßigte Beiträge der Beitragsgruppe 2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichem Antrag (Beilage 2) gewährt. Für die rechtzeitige Antragstellung ist das Mitglied verantwortlich. Sie muss bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Entfällt die Grundlage für die Ermäßigung, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der ermäßigte Beitrag der Beitragsgruppe 3 (Fördermitgliedschaft) wird ebenfalls nach schriftlichem Antrag (Beilage 2) gewährt.

Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich dem Verein (Geschäftsstelle) schriftlich (Beilage 2) mitzuteilen.

6 - Kursgebühren

Für zeitlich begrenzte Sportkurse können nach Beschluss des Hauptausschusses zusätzliche Gebühren erhoben werden. Diese müssen für Vereinsmitglieder entfallen oder zumindest soweit reduziert sein, dass eine Vereinsmitgliedschaft günstiger ist. Ihre Höhe wird von der jeweiligen Abteilung festgelegt und durch den Vorstand genehmigt.

Die Kursgebühren werden nach Angabe der Abteilung durch die Geschäftsstelle eingezogen.

7 - Abteilungsbeiträge

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Hauptausschusses gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Die Abteilungsbeiträge sind durch die Abteilung einzuziehen und dem Vereinsvorstand Finanzen mit einer Mitgliederliste zu übergeben.

8 - Beitragseinzug

Der Beitragseinzug / die Rechnungsstellung für Mitgliedsbeiträge erfolgt zu den in Nr. 3 genannten Terminen.

Der Beitragseinzug erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Bei Nichtzustimmung zum Einzugsverfahren und Überweisung nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro / Jahr erhoben.

9 - Beitragsrückstand

Wird der fällige Beitrag nicht bezahlt oder kann dieser nicht eingezogen werden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Wird danach nicht innerhalb eines Monats der Beitrag bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Es wird eine Mahngebühr von 5,- Euro erhoben. Geht auch danach nicht innerhalb eines Monats der Beitrag beim Verein ein, so führt dies unter Beachtung von § 5 der Vereinssatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

Bei Rückbuchungen von Mitgliedsbeiträgen auf Grund falscher Bankverbindung, wird die dafür anfallende Bankgebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Beitragsordnung

Gültig ab dem 01.01.2012



**Turnverein
Unterboihingen e.V.**
Gegründet 1892.

10 - Versicherungsschutz

Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und zur Verwaltungsberufsgenossenschaft inbegriffen. Alle Unfälle und Verletzungen beim Sportbetrieb und beim Weg dorthin oder von dort sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

11 - Vereinsaustritt

Nach § 5 der Vereinssatzung ist der Austritt aus dem Verein nur schriftlich (Beilage 3) zum Ende des Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Bei Vereinsaustritt während des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Beitragsrückgewähr.

12 - Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wesentliche Änderungen, insbesondere die Beitragshöhe, müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Redaktionelle und organisatorische Änderungen kann der Hauptausschuss vornehmen.

Beilagen

- 1) Vereinsbeiträge
- 2) Eintritts- und Änderungsformular
- 3) Austrittsformular
- 4) Beitragsrückerstattung Schiedsrichter/ Kampfrichter

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung 2012 des TV Unterboihingen.

Wendlingen am Neckar, 03.02.2012

.....
Peter Krenn
Vorstandsvorsitzender

.....
Walter Knapp
Vorstand Finanzen